TARIF PLACET

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DER ERDGASVERSORGUNG
VON PRIVATKUNDEN UND KONDOMINIEN FÜR DEN HAUSHALTSGEBRAUCH
gemäß Beschluss 555/2017/R/i.g.F.

SEL GmbH / Srl
Via Bruno Buozzi Str. 12
39100 Bozen - Bolzano (BZ)

www.sel-bz.it
Tel 800 007 645
IT02319210213

Gesellschaftskapital € 245.000,00 v.e. - Gesellschaft
unter Leitung und Koordinierung von Moser Energie GmbH
Capitale sociale € 245.000,00 i.v. - Società soggetta
a direzione e coordinamento di Moser Energie Srl

Inhalt

ART. 1 - Begriffsbestimmungen und Leitvorschriften 3
ART. 2 - Vertragsgegenstand 4
ART. 3 - Vertragsabschluss 4
ART. 4 - Rücktrittsvollmacht 4
ART. 5 - Widerrufsrecht 4
ART. 6 - Aufhebung des Switching-Antrags 4
ART. 7 - Abschluss der Verträge mit dem Verteiler 5
ART. 8 - Aktivierung der Belieferung 5
ART. 9 - Wirtschaftliche Bedingungen 5
ART. 10 - Laufzeit, Erneuerung und Beendigung des Vertrags 5
ART. 11 - Rechnungsstellung 5
ART. 12 - Ratenzahlung 6
ART. 13 - Vom Endkunden zu gewährleistende Sicherheiten 7
ART. 14 - Verzugszinsen 7
ART. 15 - Nichterfüllung durch den Kunden 8
ART. 16 - Vom Verteiler zu erbringende Leistungen 8
ART. 17 - Sicherheit und Prüfung der Anlagen und Geräte 8
ART. 18 - Höhere Gewalt 8
ART. 19 - Haftung 8
ART. 20 - Ausdrückliche Aufhebungsklausel 9
ART. 21 - Qualitätsstandards, Reklamationen und Auskunftsersuchen 9
ART. 22 - Versicherung von Erdgaskunden 9
ART. 23 - Vertragsergänzungen 9
ART. 24 - Abtretung des Vertrags 9
ART. 25 - Korrespondenz 9
ART. 26 - Maßgebendes Recht und zuständiger Gerichtsstand 9
ART. 27 - Außergerichtliche Streitbeilegung 9
ART. 28 - Personenbezogene Daten 9

ART. 1 - Begriffsbestimmungen und Leitvorschriften

ARERA (Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente): Aufsichtsbehörde für Energie, Versorgungsnetze und Umwelt, gegründet durch das Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995, veröffentlicht im AB Nr. 270 vom 18. November 1995;
Aktivierung der Lieferung: Zeitpunkt, ab dem der Vertrag gemäß den Vorschriften über die Modalitäten des Zugangs zum Dienst der Erdgasverteilung effektiv erfüllt ist und der Lieferant mit der Lieferung beauftragt wird;
Beendigung der Lieferung: Auflösung, aus beliebigem Grund, des Liefervertrags zwischen dem Lieferanten und dem Endkunden, zweckdienlich oder verbunden mit einem Lieferantenwechsel oder einer Deaktivierung des Lieferpunktes oder mit einer Vertragsumschreibung;
Kunde oder Endkunde: Haushaltskunde oder Kondominium, der/das Erdgas für den eigenen Haushaltsgebrauch bezieht;
Haushaltskunde: natürliche Person, die Erdgas für den eigenen Haushaltsgebrauch bezieht, ausgenommen die geschäftlichen und gewerblichen Tätigkeiten;
Kunden, die Inhaber eines Sozialbonus sind: Haushaltskunden mit wirtschaftlicher und/oder gesundheitlicher Bedürftigkeit, gemäß Artikel 3.1 63/2021/R/com, Anlage A;
Handelsverhaltenskodex: Kodex des Handelsverhaltens für den Strom- und Erdgasverkauf an Endkunden, genehmigt mit Beschluss 366/2018/R/com vom 28. Juli 2018 in geltender Fassung;
Verbraucherkodex: GvD 206/05, veröffentlicht im AB. Nr. 235 vom 8. Oktober 2005 i.g.F.;
Kodex über den Schutz personenbezogener Daten: GvD 196/03, veröffentlicht im AB. Nr. 174 vom 29 Juli 2003 i.g.F.;
C-Koeffizient: Koeffizient der Volumenkorrektur, mit dem die Volumenwerte den Standardbedingungen angepasst, also von Kubikmetern in Standardkubikmeter (Sm^3) umgerechnet werden;
Kondominium mit Haushaltsverbrauch: Gebäude, das in mehrere Katastereinheiten unterteilt ist und in dem sich mindestens eine Wohneinheit befindet, deren Nutzung mit der eines Haushaltskunden vergleichbar ist, sofern: i) der Inhaber des Abnahmepunktes keine juristische Person ist, es sei denn, er fungiert als Verwalter des Wohnungseigentums; ii) das gelieferte Gas nicht für Produktionstätigkeiten, einschließlich der Vermarktung von Energie wie z. B. Wärme, verwendet wird;
Vertrag: der auf Basis des PLACET Angebots abgeschlossene Liefervertrag für Erdgas, der mit den vorliegenden vertraglichen wirtschaftlichen und Lieferbedingungen geregelt wird;
Verteiler: Betreiber, der den Verteilungsdienst gemäß Art. 14 GvD 164/00, veröffentlicht im AB Nr. 142 vom 20. Juni 2000, erbringt und an dessen Netz der Abnahmepunkt des Kunden angeschlossen ist;
Vertragsunterlagen: Gesamtheit der Unterlagen, die ergänzender Teil des Vertrags sind. Sie bestehen aus den vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen und aus mindestens der nachstehenden Unterlagen:

a. Formulare für den Abschluss des PLACET Angebots
b. Formulare mit den allgemeinen Bedingungen;
c. Formulare mit den wirtschaftlichen Bedingungen;
d. Informationsblatt gemäß Anhang 1 des Verhaltenskodex für den Handel mit vorvertraglichen Informationen zum Vertragsabschluss, gemäß Artikel 9, Komma 9.1, Buchstabe a) bis g);
e. Formular für Reklamationen;
f. Formular für Reklamationen wegen Berechnung ungewöhnlicher Beträge;
g. Datenschutzerklärung;
h. Alle weiteren Formulare und Informationen gemäß der geltenden Bestimmungen bzw. alle weiteren Formulare und Informationen, die für den Vertragsabschluss nützlich sind.

Rechnung: Dokument, das gemäß den Vorgaben für die Rechnung für Energie-Endkunden ausgestellt wird. Es enthält die Angaben zum Endkunden und zur betreffenden Lieferung sowie Informationen, die für die Verwaltung der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten von Bedeutung sind. Sie besteht aus der zusammenfassenden Rechnung und den Detailelementen. Die Rechnung stellt keine elektronische Rechnung im Sinne des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017, G. U. Nr. 302 vom 29. Dezember 2017 dar.
Rechnung für Energie-Endkunden: ist der Anhang A des ARERA-Beschlusses Nr. 315/2024/R/com vom 23. Juli 2024 über die „Revision der Regulierung der Rechnung 2.0: Genehmigung der Rechnung für Energie-Endkunden“ mit späteren Änderungen und Ergänzungen;
Box des Angebots: ist das Rechnungsinstrument, das das unterzeichnete Angebot, die wirtschaftlichen Bedingungen und andere Vertragselemente sowie deren Anwendung während des Abrechnungszeitraums beschreibt;
Abschlussrechnung: Rechnung, die infolge der Beendigung der bestehenden Erdgaslieferung zwischen dem Lieferanten und dem Endkunden ausgestellt wird;
Periodische Rechnung: Rechnung, die im Unterschied zur Abschlussrechnung im Verlauf des Vertragsverhältnisses zwischen Lieferanten und Endkunden regelmäßig ausgestellt wird;
Lieferant: Verkäufer und vertragliche Gegenpartei des Endkunden;
Grundversorger: (Fornitore di ultima istanza – FUI) Lieferant/en, der/die die Versorgung von Endkunden gewährleistet/n, die noch keinen Lieferanten haben;
Höhere Gewalt: jedes unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignis, das nicht den Parteien zuzuordnen ist, das vollständig oder teilweise die tatsächliche oder rechtliche Erfüllung einer Verpflichtung unmöglich macht;
Messgruppe oder Zähler: Gesamtheit der erforderlichen Geräte/Vorrichtungen zur Erfassung und Messung des bezogenen Erdgases am Lieferpunkt;
Freier Markt: Markt, auf dem Kunden frei wählen können, von welchem Lieferanten und zu welchen Bedingungen sie Erdgas beziehen;
PLACET Angebote: Angebote des freien Markts, unterschiedlich abgefasst mit Bezug auf den Strom- und Erdgassektor und zu einem freien Preis mit dem geschützten Markt gleichgestellten Bedingungen, geregelt durch die Anlage A zum Beschluss 555/2017/R/COM i.g.F. vom 27. Juli 2017 seitens ARERA;
Parteien: Kunde und Lieferant;
Lieferpunkt: Abnahmepunkt, an dem der Lieferant dem Kunden Erdgas zur Verfügung stellt;
RQDG: Regelung der Qualität und der Tarife der Gasverteilungs- und Messdienste für den Regulierungszeitraum 2020–2025;
Standarddienst: Dienstleistung, mit der die Ausgewogenheit und korrekte Abrechnung der Gasentnahme gewährleistet wird, bis der Lieferpunkt vom Netz getrennt oder von einem Lieferanten versorgt wird;
Schutzbedürftiger Haushaltskunde: ist ein Haushaltskunde, welcher eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

a. befindet sich in einer wirtschaftlichen Notlage gemäß dem Artikel 1, Komma 75, des Gesetzes vom 4. August 2017 n. 124, G.U. n. 189 vom 14. August 2017;
b. eine Person mit körperlicher Einschränkung im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, G.U. Nr. 39 vom 17. Februar 1992 ist;
c. sich auf kleinen nicht verbunden Insel befindet;
d. ist in einer Notunterkunft nach einem Katastrophenereignis untergebracht;
e. Älter als 75 Jahre ist;

Geschützter Dienst für schutzbedürftige Kunden: Es handelt sich um die Dienstleistung, die der Lieferant seinen schutzbedürftigen Kunden gemäß Artikel 2, Absatz 2-bis des Gesetzesdekrets Nr. 115 vom 9. August 2022, umgewandelt in das Gesetz Nr. 142 vom 21. September 2022, AB Nr. 221 vom 21. September 2022, anbieten muss.
Glossar: ist das Glossar für der Endkundenrechnungen für die Lieferungen von Erdgas gemäß Anhang B des ARERA-Beschlusses 204/2025/R/com vom 13. Mai 2025;
Grundversorgung: Leistungen, die im Rahmen des Standarddienstes und von den Grundversorgern erbracht werden;
IIS: integriertes Informationssystem gemäß Gesetz Nr. 129 vom 13. August 2010, veröffentlicht im AB. Nr. 192 vom 18. August 2010;
Entschädigungssystem: System zur vollständigen oder teilweisen Entschädigung des bisherigen Lieferanten bei Forderungsausfall auf der Grundlage der Rechnungen für Verbrauch und Entgelte der letzten 5 (fünf) Monate vor dem tatsächlichen Datum des Switchings, eingeführt mit Beschluss 593/2017/R/com vom 03. August 2017 seitens ARERA i.g.F.;
Energiebeleg: ist der Teil der Rechnung, der die Identifikationsdaten des Abnahmepunktes enthält und den zu zahlenden Gesamtbetrag und die Einzelbeträge, aus denen er sich zusammensetzt, oder alternativ das Restguthaben für den abgerechneten Zeitraum ausweist;
Dauerhafter Datenträger: jedes Mittel, das es dem Lieferanten und dem Endkunden ermöglicht, die Informationen, die an ihn persönlich gerichtet sind, für einen Zeitraum, der den Zwecken, zu denen sie bestimmt sind, angemessen ist, aufzubewahren, damit er in Zukunft darauf zugreifen kann und das eine identische Nachbildung der gespeicherten Informationen ermöglicht. Unter diese Datenträger fallen beispielsweise Papierunterlagen, CD-ROM, DVD, Speicherkarten oder Computerfestplatten, elektronische Postnachrichten;
Switching: (i) Zugriff auf einen aktiven Lieferpunkt für einen Lieferantenwechsel oder (ii) Zugriff für die Aktivierung eines neuen oder zuvor deaktivierten Lieferpunktes des Erdgasnetzes;
TICO: Einheitstext hinsichtlich der außergerichtlichen Schlichtungsverfahren bei Streitfragen zwischen Kunden oder Endkunden und Betreibern oder Verwaltern in den seitens ARERA geregelten Sektoren für Strom- Gas- und Wasserversorgung;

SEL GmbH / Srl
Via Bruno Buozzi Str. 12
39100 Bozen - Bolzano (BZ)

www.sel-bz.it
Tel 800 007 645
IT02319210213

Gesellschaftskapital € 245.000,00 v.e. - Gesellschaft unter Leitung und Koordinierung von Moser Energie GmbH
Capitale sociale € 245.000,00 i.v. - Società soggetta a direzione e coordinamento di Moser Energie Srl

TIF: Einheitstext der Bestimmungen über die Fakturierung der Leistungen des Endkundenvertriebs von Strom und Gas seitens ARERA;
TIMG: Einheitstext zum Zahlungsverzug für Gas;
TIQV: Einheitstext zur Qualitätsregelung der Strom- und Gasvertriebsdienste;
TIVG: Einheitstext der ARERA-Bestimmungen über den Vertrieb von Erdgas und anderen Gasen über Versorgungsnetze.
Alle Beschlüsse, die die im vorliegenden Vertrag erwähnten Einheitstexte seitens ARERA genehmigen, sind auf der Seite www.arera.it veröffentlicht

ART. 2 - Vertragsgegenstand

2.1 Ausschließlicher Gegenstand des Vertrags ist die Belieferung des Endkunden vonseiten des Lieferanten am festgelegten Lieferpunkt gemäß den vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen und den im PLACET Angebot vorgeschlagenen wirtschaftlichen Bedingungen.

2.2 Die Bereitstellung zusätzlicher Dienstleistungen oder Produkte, auch durch die Unterzeichnung zusätzlicher und ergänzender Vereinbarungen zum Vertrag, ist ausgeschlossen.

2.3 Ebenfalls Gegenstand des Vertrags ist die Forderung, die der Lieferant eventuell vom Erbringer des Standarddienstes übernimmt, der den Kunden vor Abschluss dieses Vertrags versorgt hat.

2.4 Der Lieferant schließt direkt oder indirekt die erforderlichen Transport- oder Verteilungsverträge mit den betreffenden Netzbetreibern gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 ab.

2.5 Der Kunde ist verpflichtet, das vom Versorger zur Verfügung gestellte Erdgas nur zur Versorgung dem im Vertrag genannten Abnahmepunkt zu verwenden. Dem Kunden ist es untersagt, das Erdgas für andere als die angegebenen Zwecke und an anderen als den im Vertrag angegebenen Orten zu verwenden.

2.6 Dem Kunden ist es außerdem untersagt, Erdgas über Nebenstellen oder andere Liefermethoden an Dritte weiterzuleiten.

ART. 3 - Vertragsabschluss

3.1 Der Kunde formuliert auf der Grundlage eines vom Lieferanten vorbereiteten und dem vorliegenden Vertrag beigefügten Formulars ein unwiderrufliches Vertragsangebot für einen Zeitraum von 45 Tagen nach dem Datum seiner Unterzeichnung. Innerhalb der genannten Frist teilt der Lieferant dem Kunden schriftlich auf einem dauerhaften Datenträger mit, ob er das Angebot annimmt oder ablehnt. Mit Ablauf der vorgenannten Frist verliert das Angebot zum Vertragsabschluss seine Wirksamkeit. Der Vertrag kommt mit dem Eingang der Annahmeerklärung des Lieferanten beim Kunden zustande. Vorbehaltlich des Gegenbeweises gilt die vorgenannte Mitteilung 10 (zehn) Tage nach ihrem tatsächlichen Versand durch den Lieferanten als zugegangen.

3.2 Bei Vertragsabschluss oder, wenn der Abschluss mittels Fernkommunikationstechniken erfolgt ist, die eine sofortige Übermittlung der Vertragsunterlagen nicht zulassen, spätestens jedoch innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach dem Abschluss und in jedem Fall vor der Aktivierung der Lieferung, übergibt oder übermittelt der Lieferant dem Kunden vollständige Kopien der Vertragsunterlagen in Papierform oder nach Wahl des Kunden auf einem anderen dauerhaften Datenträger.

3.3 Wird der Vertrag mit einem Endkunden außerhalb der Geschäftsräume geschlossen, ist der Lieferant verpflichtet, dem Haushaltskunden eine Kopie des unterzeichneten Vertrags oder der Vertragsbestätigung in gedruckter Form oder, wenn der Haushaltskunde zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger, zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 51, Abs. 6 des Verbrauchergesetzbuchs für Telefonverträge muss der Lieferant bei Fernabsatzverträgen dem inländischen Endkunden vor der Aktivierung der Lieferung eine Bestätigung des geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger aushändigen.

3.4 Mit Zustimmung des Kunden kann der Lieferant die Übergabe oder Übermittlung der in den Buchstaben e) bis h) der Vertragsunterlagen genannten Informationen oder Formulare dadurch ersetzen, dass er sie auf seiner Website mit direktem Zugang von der Homepage aus, auch in druckbarer Form und zur Ausgabe an jedem physischen Schalter, zur Verfügung stellt.

3.5 Der Begriff der Vertragsunterlagen umfasst alle zusätzlichen Dokumente oder Informationen, die nach geltendem Recht vorgeschrieben sind.

3.6 In anderen Fällen als einem Lieferantenwechsel (z. B. Vertragsumschreibung oder Neuanschlüsse) erklärt der Kunde, dass er über das Grundstück, auf dem sich seine Anlagen befinden, rechtmäßig verfügen kann.

ART. 4 - Rücktrittsvollmacht

4.1 Bei Vertragsabschluss zum Wechsel des Lieferanten erteilt der Kunde SEL Srl mit dem Abschluss des Vertrages die Vollmacht, in seinem Namen und auf seine Rechnung mit den im folgenden Absatz 4.2 genannten Modalitäten den Vertrag mit dem vorherigen Lieferanten zu kündigen. Diese Vollmacht wird unentgeltlich erteilt.

4.2 Nach Ablauf einer für die Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Endkunden vorgesehenen Frist oder in Fällen, in denen der Endkunde die vorzeitige Aktivierung der Lieferung gemäß dem nachstehenden Absatz 5.3, beantragt, übernimmt der Lieferant den Widerruf im Namen und im Auftrag des Kunden, indem er innerhalb der vorgesehenen Fristen und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Modalitäten eine entsprechende Mitteilung an das IIS übermittelt.

ART. 5 - Widerrufsrecht

5.1 Wenn der Vertrag vom Endkunden außerhalb der Geschäftsräume des Lieferanten oder im Fernabsatz abgeschlossen wurde, kann der Kunde den Vertrag innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Datum des Vertragsabschlusses gemäß den Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes ohne Kosten und ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten, unbeschadet der Besonderen Bestimmungen der Artikel 52 und 53 desselben Gesetzes. Die Bedenkzeit von 14 (vierzehn) Tagen verlängert sich auf 30 (dreißig) Tage bei den Verträgen, die im Rahmen von unaufgeforderten Besuchen eines Lieferanten in der Wohnung eines Endkunden oder von Ausflügen geschlossen wurden, die von einem Lieferanten mit dem Ziel oder der Wirkung organisiert wurden, Erdgaslieferverträge an Endkunden zu bewerben oder zu verkaufen. Der Widerruf kann nach Wahl auf eine der folgenden Weisen erfolgen:
   a. indem er eine ausdrückliche Erklärung über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, an die Kontaktadresse sendet, die in dem Vertragsangebot beigefügten Rücktrittsformular angegeben ist;
   b. indem er das diesem Vertrag beigefügte Formular für die Ausübung des Widerrufsrechts ausgefüllt an die dort angegebene Adresse sendet.

5.2 Die Beweislast für die Ausübung des Widerrufsrechts gemäß diesem Artikel liegt beim Endkunden.

5.3 Während der Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts wird der Vertrag nicht ausgeführt, es sei denn, der Endkunde verlangt ausdrücklich, dass bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Lieferung begonnen werden soll.

5.4 Eine solche Aufforderung führt in keinem Fall zum Verlust des Widerrufsrechts, insofern die Lieferung noch nicht begonnen hat.

5.5 Übt der Endkunde sein Widerrufsrecht aus, nachdem er den vorzeitigen Beginn der Lieferung beantragt hat, und ist es noch möglich, den Lieferbeginn zu verhindern, kann der Lieferant vom Endkunden eine Vergütung in Höhe der Kosten der vom Verteiler erbrachten Leistungen sowie eine zusätzliche Gebühr von bis zu 23 EUR ohne Mehrwertsteuer verlangen. Wenn zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts die Lieferung bereits aktiviert ist oder nicht mehr verhindert werden kann, ist der Endkunde ebenfalls verpflichtet, die Gebühren zu entrichten, die gemäß dem unterzeichneten Vertrag bis zur Unterbrechung der Lieferung angefallen sind.

5.6 Die Vertragsparteien vereinbaren:
   a. Übt der Endkunde sein Widerrufsrecht aus und hat er keinen vorzeitigen Lieferbeginn beantragt, erfolgt die Lieferung weiterhin durch den bisherigen Lieferanten;
   b. Übt der Endkunde sein Widerrufsrecht aus, nachdem er einen vorzeitigen Beginn der Lieferung beantragt hat, und wurde mit der Belieferung bereits begonnen oder kann sie nicht mehr verhindert werden, kann der Endkunde entweder einen anderen Lieferanten beauftragen oder ausdrücklich die Schließung des Lieferpunktes beantragen. Andernfalls wird die Grundversorgung aktiviert.

5.7 In den vorstehend genannten Fällen haftet der Lieferant nicht für etwaige Versorgungsunterbrechungen beim Kunden.

ART. 6 - Aufhebung des Switching-Antrags

6.1 Wird der Vertrag zum Zweck eines Lieferantenwechsels abgeschlossen, ist der neue Lieferant gemäß der geltenden Gesetzgebung berechtigt, den Switching-Antrag aufzuheben, wenn folgende Informationen vorliegen:
   a. wenn die Belieferung wegen Zahlungsrückständen ausgesetzt wurde und, falls dies zutrifft, an welchem Datum;
   b. wenn für den Lieferpunkt ein Verfahren zur Anerkennung einer Entschädigung in Form eines Entgelts für frühere Zahlungsrückstände anhängig ist;
   c. Herkunftsmarkt des Lieferpunktes, wobei zwischen freiem Markt und Grundversorgung zu unterscheiden ist;
   d. Daten aller Aussetzungsanträge (zusätzlich zum aktuellen), die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt des Switching-Antrags gestellt wurden;
   e. Daten aller Switching-Anträge, die (zusätzlich zum aktuellen) in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Switching-Antrags gestellt wurden;
   f. Datum der Aktivierung des Standarddienstes;
   g. Zugänglichkeit des Lieferpunktes;

6.2 Zusätzlich zu den Vorgaben des vorstehenden Absatzes kann der Lieferant den vorgenannten Widerruf ausüben, wenn der Kunde sein Widerrufsrecht ausübt, nachdem der Lieferant den Switching-Antrag bis zum letztmöglichen Termin eingereicht hat.

6.3 Beabsichtigt der Lieferant, von seinem Recht auf Widerruf des Switching-Antrags Gebrauch zu machen, muss er den Kunden innerhalb von 40 Tagen nach Vertragsabschluss schriftlich informieren, dass der Vertrag unwirksam ist und von Rechts wegen gekündigt wird. Nach dieser Mitteilung erlischt auch die Wirksamkeit der Vertragskündigung beim vorherigen Lieferanten.

SEL GmbH / Srl
Via Bruno Buozzi Str. 12
39100 Bozen - Bolzano (BZ)

www.sel-bz.it
Tel 800 007 645
IT02319210213

Gesellschaftskapital € 245.000,00 v.e. - Gesellschaft unter Leitung und Koordinierung von Moser Energie GmbH
Capitale sociale € 245.000,00 i.v. - Società soggetta a direzione e coordinamento di Moser Energie Srl

6.4 Nach Ablauf der in Absatz 6.3 genannten Frist tritt der Vertrag in Ermangelung einer Mitteilung durch den Lieferanten dennoch in Kraft.

6.5 Sollte der Lieferant infolge eines Antrags auf Belieferung vom Verteiler eine Meldung über eventuell ausstehende Beträge erhalten, weil zuvor die Belieferung wegen Zahlungssäumigkeit des Endkunden am betreffenden oder einem anderen Lieferpunkt, der auf den vom selben Verteiler verwalteten Netzen angeschlossen ist, ausgesetzt wurde, ist die Aktivierung der Belieferung erst möglich, nachdem der Lieferant die vom Verteiler gemeldeten Beträge beglichen hat. In diesen Fällen ist der Lieferant berechtigt:

a. innerhalb von 2 (zwei) Werktagen nach der Benachrichtigung durch den Verteiler den Switching-Antrag für die Versorgungsaktivierung zurückziehen;
b. den Switching-Antrag zu bestätigen und die Beträge vom Endkunden zu verlangen.

ART. 7 - Abschluss der Verträge mit dem Verteiler

7.1 Gemäß Artikel 2 beantragt der Lieferant beim Verteiler für den Lieferpunkt den Zugang zum Verteilungsdienst gemäß der geltenden Regelung.

7.2 Der Kunde verpflichtet sich, gegebenenfalls alle Gebühren und Kosten zu tragen, die sich aus dem Abschluss und der Ausführung des Vertrags über die Anschlussdienstleistung ergeben, und den Lieferanten für alle Gebühren und Kosten zu entschädigen, die durch die Ausführung der mit diesem Vertrag erteilten Aufträge entstehen.

ART. 8 - Aktivierung der Belieferung

8.1 Vorbehaltlich anderslautendem, ausdrücklichem Antrag des Endkunden und außer in Fällen der Belieferung nach Umschreibung oder Neuaktivierung beginnt die Belieferung am ersten möglichen Termin, spätestens jedoch am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat des Vertragsabschlusses folgt. Die Aktivierung erfolgt innerhalb der im Formular für die Vertragsunterzeichnung angegebenen Frist oder einer anderen Frist, die von SEL spezifisch mitgeteilt wurde.

8.2 Das Datum des Belieferungsbeginns muss mindestens auf der ersten vom Lieferanten ausgestellten Rechnung angegeben werden.

8.3 Sollte der Lieferant aus ihm nicht zuschreibbaren Gründen nicht in der Lage sein, die Lieferung innerhalb der vorgenannten Fristen zu aktivieren, wird er den Kunden hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe und des für die Aktivierung vorgesehenen Datums in Kenntnis setzen.

ART. 9 - Wirtschaftliche Bedingungen

9.1 Die wirtschaftlichen Bedingungen sind die Preiskonditionen, die dem Kunden im Rahmen dieses PLACET-Angebots vorgeschlagen werden. Sie sind diesem Vertrag beigefügt und bilden einen wesentlichen Bestandteil desselben. Mit dem Abschluss des Vertrags werden sie vom Kunden akzeptiert.

ART. 10 - Laufzeit, Erneuerung und Beendigung des Vertrags

10.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

10.2 Die wirtschaftlichen Bedingungen gelten ab dem Datum des Lieferbeginns und sind ab diesem Datum für 12 (zwölf) Monate gültig.

10.3 Nach Ablauf der in 10.2 genannten 12 Monate erneuert der Lieferant dasselbe – fixe oder variable – Angebot per schriftlicher Mitteilung an den Kunden, die den Preis für die nächsten 12 Monate enthält. Diese Mitteilung muss mindestens 3 (drei) Monate vor Inkrafttreten der neuen wirtschaftlichen Bedingungen zugestellt werden. Diese Frist beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Kunde die Mitteilung erhalten hat. Die Erneuerung der wirtschaftlichen Bedingungen hat keine Änderung der Art des mit diesem Vertrag unterbreiteten Angebots zur Folge. Der für die Erneuerung des Angebots vorgeschlagene Preis entspricht dem Preis des PLACET-Angebots, das der Lieferant zum Zeitpunkt der Mitteilung vermarktet. Das Recht des Kunden, mit den in genannter Mitteilung angegebenen Modalitäten und innerhalb der dort genannten Fristen vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt. Tritt der Kunde nicht vom Vertrag zurück, gelten die neuen wirtschaftlichen Bedingungen als angenommen.

10.4 Die im vorstehenden Absatz 10.3 genannte Mitteilung darf nicht Teil der Rechnung sein und nicht zusammen mit der Rechnung übermittelt werden. Vorbehaltlich des Gegenbeweises gilt die vorgenannte Mitteilung 10 (zehn) Tage nach ihrem Versand durch den Lieferanten als zugegangen.

10.5 Sofern der Lieferant die in Absatz 10.3 genannte Mitteilung nicht pünktlich versendet, gilt für die folgenden 12 Monate der jeweils niedrigere Preis im Vergleich zwischen den auslaufenden wirtschaftlichen Bedingungen und dem Preis des neuen, zum aktuellen Zeitpunkt vermarkteten PLACET-Angebots. Für die Berechnung des in diesem Absatz genannten Preises legt der Lieferant den in den Regeln für die Rechnung für Energie-Endkunden definierten aktualisierten Jahresverbrauch zugrunde.

10.6 Bei Nichteinhaltung der in den Absätzen 10.3 e 10.4 genannten Mitteilungspflichten und wenn der in Absatz 10.5 genannte Preis von dem der auslaufenden Geschäftsbedingungen abweicht, hat der Endkunde Anspruch auf eine automatische Entschädigung in Höhe von 30 EUR.

10.7 Jede Vertragspartei kann den Vertrag einseitig und kostenlos durch Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen.

10.8 Beabsichtigt der Kunde, den Lieferanten zu wechseln, kann er den Vertrag jederzeit kostenlos kündigen, indem er dem neuen Lieferanten bei Abschluss des neuen Vertrags eine Vollmacht erteilt, den bestehenden Vertrag in seinem Namen zu kündigen. Der neue Lieferant übt im Namen des Kunden dessen Rücktrittsrecht aus, indem er eine entsprechende Mitteilung an das IIS sendet. Diese Mitteilung muss mit den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen und Modalitäten spätestens bis zum 10. (zehnten) Tag des Monats übermittelt werden, der dem Datum der Änderung der Lieferung vorausgeht.

10.9 Der Lieferant garantiert die Belieferung bis zu dem Zeitpunkt ab dem der Rücktritt wirksam und die neue Lieferung aktiviert wird. Der Kunde ist verpflichtet, die aufgrund dieses Vertrags geschuldeten Beträge für die bis zum Wirksamwerden des Rücktritts erbrachten Leistungen zu zahlen.

10.10 Tritt der Kunde nicht wegen eines Lieferantenwechsels vom Vertrag zurück, sondern weil er die Belieferung beenden möchte oder einen anderen Grund hat, darf die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts 1 (einen) Monat ab dem Tag des Eingangs der Rücktrittserklärung beim Lieferanten nicht überschreiten. In diesem Fall muss der Kunde den Vertrag kündigen, indem er das entsprechende Formular ordnungsgemäß ausfüllt und per Einschreiben mit Rückschein oder PEC-Mail versendet oder an einem Schalter persönlich abgibt.

10.11 Beabsichtigt der Kunde, den Vertrag zu kündigen, um die Belieferung zu beenden, verhindert aber die letzte Verbrauchserhebung und/oder verweigert den Zugang zum Abschalten des Zählers, werden ihm der gesamte Verbrauch sowie alle anderen Beträge, die mit der Beendigung des Vertrags verbunden sind, in Rechnung gestellt. Ist der Erdgaszähler unzugänglich, weil der Endkunde nicht erreichbar oder verfügbar ist, hat der Verteiler die Pflicht, bis zu 3 (drei) Abschaltversuche durchzuführen. Anschließend behält sich der Lieferant das Recht vor, die Versorgung des Lieferpunktes auf Kosten des Kunden unterbrechen zu lassen. Die Beträge, die für eventuelle Erdgasentnahmen zwischen dem vom Kunden mitgeteilten Datum der Beendigung der Belieferung und der eventuellen Abschaltung des Lieferpunktes durch den Verteiler fällig werden, werden in jedem Fall dem Kunden in Rechnung gestellt.

10.12 Der Lieferant kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 (sechs) Monaten schriftlich kündigen, wobei er für die Mitteilung eine Zustellungsart wählen muss, die die Überprüfung des tatsächlichen Empfangs ermöglicht. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Datum des Eingangs der Kündigung beim Endkunden.

ART. 11 - Rechnungsstellung

Allgemeine Bestimmungen

11.1 Der Erdgasverbrauch wird auf der Grundlage der vom Zähler erfassten Verbrauchsdaten ermittelt. Für die Berechnung des in der Rechnung ausgewiesenen Verbrauchs werden die Messdaten in der in Absatz 11.14 angegebenen Reihenfolge verwendet. Falls eine Messgruppe ohne System für die Korrektur der Messungen auf Standardbedingungen installiert ist, erfolgt die Korrektur der gemessenen Mengen für Tarifzwecke entsprechend dem Wert des geltenden C-Koeffizienten.

11.2 Der Kunde, welcher einen Zähler ohne smart meter hat, ist berechtigt, den Zähler selbst abzulesen und kann den Ablesewert mit den Fristen und Modalitäten übermitteln, die auf der Rechnung des Lieferanten angegeben sind. Der Kunde, welcher einen Zähler mit smart meter hat, ist berechtigt den Zähler abzulesen, wenn nacheinander Rechnungen ausgestellt werden, die geschätzte Verbrauchsdaten für Zeiträume enthalten, die doppelt so lang wie die in Tabelle 3 des TIF angegeben.

11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden eine Rechnung auszustellen, die den Vorgaben für die Rechnung für Energie-Endkunden entspricht, sowie alle Detailelemnete zur Verfügung zu stellen, die der Kunde auf ausdrückliche Anfrage per E-Mail, telefonisch unter der gebührenfreien Nummer 800 007 645 oder persönlich am Schalter anfordern kann. Der Kunde kann jedoch weiterhin auf die Detailinformationen zugreifen, wenigstens über den QR-Code und der URL-Adresse, die auf der Seite zur Energiebeleg und der Box des Angebots angegeben sind.

11.4 Um dem Kunden das Verständnis der Rechnung zu erleichtern, veröffentlicht der Lieferant auf der Website https://sel-bz.it/rechnung-energie-endkunden/ein Gloassar mit den Definitionen der wichtigsten Begriffe und einer vollständigen Beschreibung zu den darin enthaltenden Beträgen zur Verfügung.

11.5 Die Rechnung und die Einzelnachweise werden dem Kunden in elektronischer Form über das SEL-Kundenportal zur Verfügung gestellt, es sei denn, der Kunde wünscht, sie in gedruckter Form zu erhalten. Kunden, die die Rechnung und die Detailelemente in gedruckter Form wünschen, dürfen auch nach dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags keine zusätzlichen Gebühren berechnet werden.

11.6 Kunden, die keinen Versand der Rechnung und der Einzelnachweise in gedruckter Form beantragen und sich für eine Bank-, Post- oder Kreditkartenzahlung entscheiden, wird ein Rabatt auf die Rechnung gewährt.

11.7 Die in Absatz 11.6 genannten Rabatte sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

SEL GmbH / Srl
Via Bruno Buozzi Str. 12
39100 Bozen - Bolzano (BZ)

www.sel-bz.it
Tel 800 007 645
IT02319210213

IMQ CERTIFIED MANAGEMENT SYSTEM QUALITY - ISO 9001 ENVIRONMENTAL - ISO 14001

Gesellschaftskapital € 245.000,00 v.e. - Gesellschaft unter Leitung und Koordinierung von Moser Energie GmbH
Capitale sociale € 245.000,00 i.v. - Società soggetta a direzione e coordinamento di Moser Energie Srl

Kundentyp	Maßeinheit	Rabatt
Haushaltskunden, Endverbraucher von Erdgas	Euro/Lieferpunkt/Jahr	-5,40
Kondominium für den Haushaltsgebrauch		-12,00

11.8 Die Verrechnung der in Absatz 11.6 genannten Rabatte erfolgt nach den Bestimmungen für die Rechnung für Energie-Endkunden.

11.9 Der Lieferant behält sich das Recht vor, für Beträge unter 10,00 EUR keine Zahlung einzufordern, sondern diese mit der Folgerechnung in Rechnung zu stellen. Diese Beträge sind in der Folgerechnung klar ersichtlich

11.10 In Fällen, in denen der Kunde gegenüber dem Lieferanten eine Forderung in Höhe von weniger als 50,00 EUR hat, ist der Lieferant berechtigt, diese Forderungen auf die nächste Rechnung zu übertragen und/oder zu verrechnen. In diesem Fall wird der Lieferant den Endkunden durch einen entsprechenden Hinweis in der Rechnung oder zusammen mit der Rechnung informieren. Des Weiteren wird die Gutschrift auch in der jeweiligen Ziele der Rechnung ausgewiesen.

11.11 Der Kunde ist verpflichtet, die fällige Zahlung innerhalb einer Frist von 20 Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung zu entrichten.

11.12 Der Kunde ist außerdem verpflichtet, gemäß Absatz 2.3 geschuldete Beträge für Rechnungen zu zahlen, die an den Betreiber des Standarddienstes ausgestellt und nicht bezahlt wurden und die dieser als Forderungen an den eintretenden Lieferanten abgetreten hat.

11.13 Dem Kunden stehen folgende Zahlungsarten zur Verfügung, von denen eine gebührenfrei ist: SEPA-Lastschriftverfahren, Postgirokonto-Überweisung, Bankgirokonto-Überweisung. Diese Modalitäten sind auf der Rechnung angegeben. Im Zusammenhang mit der vom Kunden gewählten Zahlungsmethode werden in keinem Fall auf der Rechnung Kosten oder Gebühren zu Gunsten des Lieferanten ausgewiesen.

11.14 Die Daten für die Berechnung des in der Rechnung ausgewiesenen Verbrauchs muss der Lieferant in der folgenden Reihenfolge angeben:

a. die vom Verteiler bereitgestellten effektiven Messdaten;
b. vom Kunden selbst abgelesene Zählerstände, die er innerhalb der Fristen mit den Modalitäten, wie sie in der Rechnung angegeben sind, mitgeteilt hat und die vom Verteiler bestätigt wurden;
c. geschätzte Messdaten, wie sie vom Verteiler zur Verfügung gestellt oder vom Lieferanten selbst geschätzt wurden. Für eigene Schätzungen ermittelt der Lieferant entweder auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchsverlaufs des Kunden einen Tagesverbrauch, wenn zwei tatsächliche Ablesewerte vorliegen, oder nimmt die Schätzung auf der Grundlage der Verbrauchsprofile der Behörde vor.

11.15 Bei Änderungen der für die Lieferung geltenden Gebühren innerhalb eines bestimmten Zeitraums wird der Verbrauch auf Tagesbasis aufgeschlüsselt, wobei der Verbrauch in den Zeiträumen zwischen einer gemessenen, geschätzten oder selbst vorgenommenen Ablesung und der nächsten als konstant angesehen wird.

Periodische Rechnungen

11.16 Die periodische Rechnung ist in folgenden Zeitintervallen ausgestellt:

Lieferpunkte, für die eine monatliche Ablesung mit Tageswerten nicht vorgeschrieben ist	
Kundentyp	**Häufigkeit der Rechnungslegung**
Bis 500 Sm³/Jahr	Mindestens alle vier Monate
> 500 bis 1.500 Sm³/Jahr	Alle zwei Monate
> 1.500 bis 5.000 Sm³/Jahr	Alle zwei Monate
> 5.000 Sm³/Jahr	Monatlich
Lieferpunkte, für die eine monatliche Ablesung mit Tageswerten vorgeschrieben ist	
Jeder Verbrauch	Monatlich

11.17 Die periodische Rechnung wird innerhalb von 45 Kalendertagen ab dem Datum des letzten Verbrauchstages ausgestellt, der in Rechnung gestellt wurde. Wird die periodische Rechnung nach Verstreichen dieser Frist ausgestellt, muss der Lieferant dem Endkunden mit der nächsten gültigen Rechnung automatisch eine Entschädigung gutschreiben. Diese Entschädigung hat folgende Höhe:

a. 6 Euro für den Fall, dass die periodische Rechnung mit einer Verspätung von bis zu 10 (zehn) Kalendertagen nach Ablauf der oben genannten Frist ausgestellt wird;

11.18 der unter Buchstabe a) genannte Betrag zuzüglich 2 EUR alle weiteren 5 (fünf) Kalendertage der Verspätung, bis zu einem Höchstbetrag von 20 EUR bei einer Verspätung von bis zu 45 (fünfundvierzig) Kalendertagen nach Ablauf der oben genannten Ausstellungsfrist.
Bei weiterer Verspätung erhöht sich der Betrag zusätzlich wie folgt:

a. 40 Euro, wenn die Ausstellung der periodischen Rechnung zwischen 46 (sechsundvierzig) und 90 (neunzig) Kalendertagen nach Ablauf der oben genannten Frist erfolgt;
b. 60 EUR, wenn die periodische Rechnung für den betreffenden Zeitraum mehr als 90 (neunzig) Kalendertage nach Ablauf der oben genannten Frist ausgestellt wird.

11.19 Ist das Ablesen des Zählers nicht möglich, setzt der Lieferant den Kunden, je nach verfügbarer Option für die Kontaktaufnahme, telefonisch oder per E-Mail darüber in Kenntnis und informiert ihn über die Konsequenzen.

11.20 Wird an Lieferpunkten mit zugänglichem Zähler, einschließlich Smart-Zählern, der Verbrauch nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, innerhalb 6 (sechs) Monaten, mit einem Jahresverbrauch bis 500 Sm³ abgelesen, hat der Kunde Anspruch auf eine automatische Entschädigung in Höhe von 10 € durch den Verteiler, die dieser über den Lieferanten auszahlt.

11.21 Wird an Lieferpunkten mit zugänglichem Zähler einschließlich Smart-Zählern der Verbrauch nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen innerhalb 3 (drei) Monaten, mit einem Jahresverbrauch über 500 Sm³ und bis 5.000 Sm³ abgelesen, hat der Kunde Anspruch auf eine automatische Entschädigung in Höhe von 10 € durch den Verteiler, die dieser über den Lieferanten auszahlt.

Abschlussrechnung

11.22 Die Abschlussrechnung wird dem Kunden innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab dem Tag der Beendigung der Lieferung zugestellt. Dazu wird sie spätestens am zweiten Kalendertag vor Ablauf dieser Frist ausgestellt. Rechnungen in gedruckter Form müssen am achten Kalendertag vor der sechswöchigen (6) Zustellungsfrist ausgestellt werden.

11.23 Hält der Lieferant die in Absatz 11.21 genannte Ausstellungsfrist nicht ein, ist er verpflichtet in der Abschlussrechnung eine Entschädigung in folgender Höhe gutzuschreiben:

a. 4 EUR, wenn die Rechnung mit einer Verspätung von bis zu 10 (zehn) Kalendertagen nach Ablauf der in Absatz 11.21 genannten Frist ausgestellt wird;
b. der unter Buchstabe a) genannte Betrag zuzüglich 2 EUR alle weiteren 10 (zehn) Kalendertage der Verspätung, bis zu einem Höchstbetrag von 22 EUR bei einer Verspätung von bis zu 90 (neunzig) Kalendertagen nach Ablauf der in Absatz 11.21 genannten Ausstellungsfrist.

11.24 In Fällen, in denen der Verteiler dem Lieferanten die Messdaten zur Verfügung stellt, die für die Beendigung der Belieferung erforderlich sind (außer bei einem Lieferantenwechsel, der kein Switching ist), hat der Endkunde nach Ablauf von mehr als 30 (dreißig) Tagen nach Beendigung der Belieferung Anspruch auf eine automatische Entschädigung in Höhe von 35 EUR durch den Verteiler, der diese über den Lieferanten auszahlt.

ART. 12 - Ratenzahlung

12.1 Der Lieferant informiert den Kunden über die Möglichkeit der Ratenzahlung und weist in folgenden Fällen auch in der betreffenden Rechnung selbst auf diese Möglichkeit hin:

i. für Kunden, deren Verbrauch nicht monatlich abgerechnet wird, falls die Rechnung Nachberechnungen enthält, die von den unter ii und iii genannten Fällen abweichen, und der Betrag das Zweifache des höchsten Betrags der Rechnungen auf geschätzter Verbrauchsbasis überschreitet, die nach der aktuellen mit der

SEL GmbH / Srl
Via Bruno Buozzi Str. 12
39100 Bozen - Bolzano (BZ)
www.sel-bz.it
Tel 800 007 645
IT02319210213

Gesellschaftskapital € 245.000,00 v.e. - Gesellschaft unter Leitung und Koordinierung von Moser Energie GmbH
Capitale sociale € 245.000,00 i.v. - Società soggetta a direzione e coordinamento di Moser Energie Srl

Nachberechnung ausgestellt wurden. Dies gilt nicht, wenn die Differenz zwischen dem Betrag der Rechnung mit der Nachberechnung und den Beträgen der Rechnungen auf geschätzter Verbrauchsbasis ausschließlich auf saisonale Schwankungen des Verbrauchs zurückzuführen ist

ii. wenn infolge einer Fehlfunktion der Messgruppe aus Gründen, die nicht dem Kunden zuzuschreiben sind, Gebühren für nicht erfassten Verbrauch in Rechnung gestellt werden, es sei denn, der Verteiler stellt eine Manipulation der Messgruppe fest;

iii. für Kunden mit einem zugänglichen Messgerät, denen aufgrund einer oder mehrerer fehlgeschlagener Ablesungen Beträge auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs nachberechnet werden;

iv. wenn an Lieferpunkten, deren jährlicher Gesamtverbrauch weniger als 200.000 Sm³ beträgt, die unter Artikel 11 genannten Intervalle der Rechnungsausstellung, auch nur gelegentlich, nicht eingehalten wurden;

v. wenn an Lieferpunkten mit einem jährlichen Gesamtverbrauch von weniger als 200.000 Sm³ außergewöhnliche Beträge im Sinne von Artikel 9.2 TIQV in Rechnung gestellt werden, auf die die Gründe in den vorstehenden Punkten nicht zutreffen.

12.2 Der Endkunde kann nur für Beträge, die 50 EUR übersteigen, innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Fälligkeit der Rechnung eine Ratenzahlung gemäß den in der Rechnung genannten Bedingungen verlangen.

12.3 Die Aufteilung in Raten wird nachfolgenden Kriterien vorgenommen:

a. in den unter den Punkten i., ii. und iii genannten Fällen werden die Gesamtbeträge auf eine bestimmte Anzahl von Raten gleicher Höhe aufgeteilt, die mindestens der Anzahl der Anzahlungs- oder geschätzten Rechnungen entsprechen muss, die im Anschluss an die letzte Rechnung mit Nachberechnungen eingegangen sind, mindestens jedoch 2 (zwei);

b. in den unter Punkt iv genannten Fällen werden die Gesamtbeträge auf eine bestimmte Anzahl von Raten gleicher Höhe aufgeteilt, die mindestens der Anzahl der Rechnungen entsprechen muss, die aufgrund der nicht beachteten Ausstellungsintervalle nicht ausgestellt wurden, mindestens jedoch 2 (zwei);

c. in den unter Punkt v. genannten Fällen werden die Gesamtbeträge auf eine bestimmte Anzahl von Raten gleicher Höhe aufgeteilt, die höchstens der Anzahl der Rechnungen entsprechen darf, die in den vergangenen 12 (zwölf) Monaten ausgestellt wurden, mindestens jedoch 2 (zwei);

d. die nicht kumulierbaren Raten müssen in den gleichen Zeitintervallen gezahlt werden wie die Rechnungen. Hiervon unbeschadet bleibt das Recht des Lieferanten, für die Raten von den Rechnungen separate Belege auszustellen und zu versenden;

e. der Lieferant hat das Recht, die Zahlung der ersten Rate innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt des Antrags vom Endkunden oder innerhalb der Frist für den Antrag auf Ratenzahlung zu verlangen. In letzterem Fall fügt der Lieferant der Rechnung, die Gegenstand der Ratenzahlung ist, die Unterlagen bei, die es dem Endkunden ermöglichen, die erste Rate zu zahlen, sowie einen Hinweis, der den Endkunden darüber informiert, dass er mit der Zahlung der genannten Rate den Ratenplan gemäß den Bestimmungen dieses Artikels akzeptiert;

f. die Ratenbeträge werden um den von der Europäischen Zentralbank festgelegten Referenzzinssatz erhöht, der unter www.euribor.it abrufbar ist und ab dem Fälligkeitstermin der Rechnung berechnet wird.

12.4 Schließt der Kunde einen Vertrag mit einem neuen Lieferanten ab, ist der austretende Lieferant berechtigt, vom Kunden die Zahlung der noch nicht fälligen Raten auf monatlicher Basis zu verlangen. Beabsichtigt der Lieferant, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, muss er dies dem Kunden in der Rechnung für die Ratenzahlung oder in der Mitteilung über den vereinbarten Ratenplan kommunizieren.

12.5 Bei Zahlungsrückständen eines Kunden mit Sozialbonus ist der Lieferant verpflichtet, ihm nur einmal innerhalb der 12 Monate des Bonuszeitraums die Möglichkeit der Ratenzahlung anzubieten. Dabei muss aus der Inverzugsetzung hervorgehen, wie die Schuld in Raten zu begleichen ist.

12.6 Im vorstehend genannten Fall wird die Ratenzahlung wie folgt festgesetzt:

a. Die erste Rate darf dreißig Prozent der in der Inverzugsetzung genannten Verbindlichkeit nicht überschreiten;

b. Unabhängig von den ausgehandelten Zahlungsintervallen dürfen die Raten nicht kumuliert werden;

c. eine Ratenzahlung wird für Verbindlichkeiten von mehr als 50 Euro angeboten;

d. der Ratenzahlungsplan muss in klarer und deutlicher Sprache auf die Konsequenzen hinweisen, die die Nichtzahlung einer oder mehrerer Raten haben kann.

12.7 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, eine Ratenzahlung im Sinne von Absatz 12.5 anzubieten, wenn auf die unbezahlte(n) Rechnung(en), mit der/denen der Kunde mit Sozialbonus in Verzug geraten ist, auch nur eine einzige Rate auf einen bereits laufenden Ratenzahlungsplan entfällt.

ART. 13 - Vom Endkunden zu gewährleistende Sicherheiten

13.1 Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Absatz 13.8 verlangt der Lieferant vom Kunden eine Sicherheit in Form einer Kaution.

13.2 Die Höhe der Kaution entspricht dem von ARERA (TIVG) vorgeschriebenen Betrag, der in den nachstehenden Tabellen aufgeführt ist:

Kunden mit Sozialbonus			
	Jahresverbrauch (Sm³/Jahr)		
	<500	Bis 5.000	>5.000
Höhe der Kaution (€)	25,00	77,00	Wert des dem Kunden zurechenbaren durchschnittlichen Jahresverbrauchs eines Monats nach Steuern

Sonstige Kunden					
	Jahresverbrauch (Sm³/Jahr)				
	<500	Bis 1.500	Bis 2.500	Bis 5.000	>5.000
Höhe der Kaution (€)	30,00	90,00	150,00	300,00	Wert des dem Kunden zurechenbaren durchschnittlichen Jahresverbrauchs eines Monats nach Steuern

13.3 Der Betrag der Kaution gemäß Absatz 13.2 verdoppelt sich für Kunden ohne Sozialbonus, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a. Wenn der Lieferant den Endkunden in den 365 Tagen vor dem Datum der Ausstellung einer neuen Rechnung für mindestens zwei, nicht notwendigerweise in Folge ausgestellten, Rechnungen in Verzug gesetzt hat;

b. Wenn der Endkunde die Kaution gemäß Absatz 13.2 nicht gezahlt hat und der Lieferant den Endkunden in den letzten 365 Tagen vor dem Datum der Ausstellung einer neuen Rechnung mit mindestens einer Rechnung in Verzug gesetzt hat.

13.4 Zahlt der Endkunde die in Absatz 13.2 genannte Kaution nicht, kann der Lieferant den Verteiler auffordern, die Lieferung gemäß der Regelungen zum Zahlungsverzug des Kunden einzustellen.

13.5 Die Kaution wird in der ersten effektiven Rechnung berechnet und ist vom Kunden in einer Summe zu zahlen.

13.6 Wird die Kaution im Verlauf der Belieferung vom Lieferanten ganz oder teilweise zur Deckung ausstehender Beträge in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, sie durch Anrechnung in der jeweils nächsten Rechnung wieder auszugleichen.

13.7 Die Kaution wird dem Kunden bei Beendigung der Lieferung zusammen mit der Schlussrechnung zuzüglich des gesetzlichen Zinssatzes zurückerstattet. Für die Rückzahlung darf vom Kunden nicht die Vorlage eines Dokuments verlangt werden, das seine ursprüngliche Zahlung belegt.

13.8 Endkunden, die ihre Rechnungen per Bank-, Post- oder Kreditkartenabbuchung bezahlen, müssen keine Kaution hinterlegen.

13.9 Sollte der Kunde während der Laufzeit des Vertrags eine andere als eine der oben genannten Zahlungsarten für Rechnungen wählen oder wenn Bank-, Post- oder Kreditkartenabbuchungen unmöglich werden, muss er die Kaution hinterlegen.

ART. 14 - Verzugszinsen

14.1 Hält der Kunde die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht ein, berechnet der Lieferant zusätzlich zum geschuldeten Betrag Verzugszinsen, die auf jährlicher Basis ermittelt werden und dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgesetzten offiziellen Referenzzinssatz zuzüglich 3,5 Prozentpunkten entsprechen.

SEL GmbH / Srl
Via Bruno Buozzi Str. 12
39100 Bozen - Bolzano (BZ)

www.sel-bz.it
Tel 800 007 645
IT02319210213

Gesellschaftskapital € 245.000,00 v.e. - Gesellschaft unter Leitung und Koordinierung von Moser Energie GmbH
Capitale sociale € 245.000,00 i.v. - Società soggetta a direzione e coordinamento di Moser Energie Srl

14.2 Kunden, die ihre Rechnungen der letzten zwei Jahre oder, wenn die Belieferung seit weniger als zwei Jahren erfolgt, ihre Rechnungen seit dem Inkrafttreten des Vertrags fristgerecht bezahlt haben, sind nur zur Zahlung der gesetzlichen Zinsen für die ersten 10 (zehn) Tage des Verzugs verpflichtet.

14.3 Der Lieferant kann die Zahlung der mit der Mahnung verbundenen Portokosten verlangen. Weitere Schadensersatzforderungen sind ausgeschlossen.

ART. 15 - Nichterfüllung durch den Kunden

15.1 Bei Zahlungsverzug oder, auch teilweisem, Zahlungsausfall der vom Kunden aufgrund dieses Vertrags geschuldeten Beträge hat der Lieferant, unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 14 und/oder der Aufforderung zur Zahlung der in Artikel 11.12 genannten Beträge nach Ablauf von drei Werktagen nach Fälligkeit der Rechnung das Recht, dem Kunden schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter elektronischer Post (PEC-Mail), falls der Kunde seine E-Mail-Adresse angegeben hat, eine letzte Zahlungsfrist (im Folgenden auch Inverzugsetzung) zu setzen und die Aussetzung der Belieferung anzukündigen, sofern der Zahlungstermin nicht eingehalten wird.

15.2 Die Frist bis zur Aussetzung der Belieferung darf nicht weniger als 40 (vierzig) Kalendertage ab dem Datum der Mitteilung über die Inverzugsetzung betragen.

15.3 In der Inverzugsetzung wird auch mitgeteilt, wie der Kunde den Lieferanten über die erfolgte Zahlung der ausstehenden Beträge in Kenntnis setzen muss.

15.4 Betrifft die Inverzugsetzung nicht gezahlte Beträge für einen mehr als zwei Jahre zurückliegenden Verbrauch, für den der Kunde keinen Einspruch wegen Verjährung erhoben hat, obwohl die Voraussetzungen für einen solchen Einspruch erfüllt sind, müssen in der Inverzugsetzung die Höhe dieser Beträge sowie ein Hinweis enthalten sein, wie der Kunde sein Recht ausüben kann.

15.5 Ist die ausstehende Zahlung innerhalb von drei Werktagen nach dem Zahlungstermin nicht beglichen, kann der Lieferant die Belieferung vom Verteiler aussetzen lassen. In diesem Fall behält sich der Lieferant das Recht vor, dem Kunden die Gebühren für die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Belieferung bis zur Höhe des von ARERA festgelegten oder in der Preisliste des Verteilers definierten Betrags in Rechnung zu stellen.

15.6 Nach der Aussetzung der Belieferung muss der Kunde, der eine Wiederaufnahme der Lieferung wünscht, dem Lieferanten die Belege für die Zahlung der ausstehenden Beträge über einen der im Artikel 25 zur Korrespondenz genannten Kommunikationswege zusenden.

15.7 Nach Aussetzung der Belieferung hat der Lieferant bei fortgesetzter Nichterfüllung durch den Kunden jederzeit das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und im IIS einen Antrag auf Vertragsauflösung gemäß Artikel 9 TIMG zu stellen. In diesem Fall wird die Kündigung des Vertrags an dem Tag wirksam, den der Lieferant als Datum des Kündigungsantrags angibt.

15.8 Ist eine Aussetzung der Lieferung nicht möglich, kann der Lieferant im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten die Belieferung auch selbst mithilfe komplexer technischer Eingriffe unterbrechen und dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Der Rückgriff auf eine solche Maßnahme führt ab dem betreffenden Zeitpunkt in jedem Fall zur Beendigung des Vertrags von Rechts wegen.

15.9 Ist es nicht möglich, die Versorgung zu unterbrechen, hat der Lieferant das Recht, den Vertrag für beendet zu erklären und im IIS die Kündigung des Vertrags gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 TIMG zu beantragen. Die Beendigung des Vertrags wird mit dem Aktivierungsdatum des Standarddienstes wirksam.

15.10 In dem im vorstehenden Absatz 15.9 genannten Fall ist der Lieferant verpflichtet, dem zuständigen Verteiler folgende Unterlagen zu senden, um die Einleitung der erforderlichen rechtlichen Schritte zu erleichtern:

a. Kopien der nicht bezahlten Rechnungen;
b. Kopien der Dokumentation über die Inverzugsetzung des Endkunden;
c. Kopie der Mitteilung, mit der der Lieferant dem Kunden die Beendigung des Vertrags erklärt hat, zusammen mit den Unterlagen, die den Erhalt dieser Mitteilung durch den Kunden belegen;
d. Kopie des Vertrags (falls vorhanden) oder alternativ der letzten bezahlten Rechnung;
e. zusammenfassendes Dokument, das die Gesamthöhe der Forderung bescheinigt, sowie Belege für die Zahlungsrückstände des Endkunden.

15.11 Bei Nichterfüllung des Vertrages verpflichtet sich der Kunde, dem Verteiler Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen sich die Messeinrichtungen befinden, um den Lieferpunkt abschalten zu können.

15.12 Der Kunde hat Anspruch auf folgende, automatisch zu zahlenden Entschädigungen:

a. 30 (dreißig) Euro, wenn die Belieferung ausgesetzt wurde, ohne eine Inverzugsetzung aufgrund von Zahlungsrückständen zu senden;
b. 20 (zwanzig) Euro, wenn die Lieferung wegen Zahlungsrückstands ausgesetzt wurde, obwohl:
   i. die Zahlungsfrist des Kunden noch nicht verstrichen war;
   ii. die Mindestfrist von 3 (drei) Tagen zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und dem Datum der Aufforderung an den Verteiler, die Belieferung auszusetzen, noch nicht verstrichen war.

15.13 In den in Absatz 15.12 genannten Fällen kann vom Endkunden keine weitere Zahlung für die Aussetzung oder Reaktivierung der Belieferung verlangt werden.

15.14 Der Lieferant behält sich außerdem das Recht vor, eine ┤├ in der Rechnung mit CMOR bezeichnete ┤├ Entschädigung zu fordern, wenn der Kunde aufgrund eines Lieferantenwechsels vom Vertrag zurücktritt, ohne seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

ART. 16 - Vom Verteiler zu erbringende Leistungen

16.1 Auf Antrag und im Namen des Kunden fordert der Lieferant beim zuständigen Verteiler für die unter diesen Vertrag fallenden Lieferpunkte die im RQDG genannten Dienstleistungen an. Diese umfassen: Eichung der Messgruppe, Verlegung der Messgruppe, Übernahmen und Umschreibungen sowie jede sonstige Dienstleistung, die der Kunde nicht gemäß RQDG direkt beim Verteiler beantragen kann.

16.2 Für jede über den Lieferanten an den zuständigen Verteiler weitergeleitete Anfrage erstattet der Kunde dem Lieferanten den Betrag, der diesem vom Verteiler in Rechnung gestellt wurde. Für Umstellungsanträge zahlt der Kunde dem Lieferanten außerdem einen Betrag von 23 EUR ohne MwSt.

16.3 Der Kunde ist verpflichtet, dem Verteiler Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen sich die Messgeräte befinden, wenn dieser Zugang erforderlich ist, um die in diesem Artikel genannten Dienstleistungen zu erbringen oder um andere Tätigkeiten auszuführen, für die nach den geltenden Bestimmungen der Verteiler zuständig ist. Dies umfasst unter anderem die Prüfung der Systeme und Geräte des Versorgungsnetzes, das Eingreifen bei Störungen und Fehlfunktionen derselben und die Aufzeichnung der Messdaten.

ART. 17 - Sicherheit und Prüfung der Anlagen und Geräte

17.1 Als Anlagen und Geräte des Kunden gelten jene, die dem Zähler nachgelagert, also hinter dem Zählerausgang installiert sind. Dem zuständigen Verteiler hingegen gehören jene Anlagen und Geräte, die der Gasversorgung dienen.

17.2 Die Anlagen und Geräte des Kunden müssen den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen, und ihre Verwendung darf im Verteilungsnetz, an das sie angeschlossen sind, keine Störungen verursachen. Zu diesem Zweck kann der Verteiler bei festgestellten Unregelmäßigkeiten, die eine objektive Gefahrensituation darstellen, Prüfungen an den Anlagen des Kunden vornehmen und ist berechtigt, die Versorgung auszusetzen, bis der Kunde das Problem behoben hat.

17.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, die bei ihm installierten Anlagen und Geräte des Verteilers zu sorgsam und intakt zu erhalten und verpflichtet sich, dem Lieferanten jedes Ereignis zu melden, das zu einer fehlerhaften Erfassung des Verbrauchs führen kann. Der Zähler darf vom Kunden nicht verändert, entfernt oder versetzt werden. Etwaige Veränderungen sind nur auf Anweisung des Verteilers zulässig und dürfen ausschließlich von dessen Personal ausgeführt werden.

ART. 18 - Höhere Gewalt

18.1 Die Parteien haften nicht für die Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt.

18.2 Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, muss die Partei, die ihre Verpflichtung nicht erfüllen kann, die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis setzen und in der Mitteilung den Beginn und die voraussichtliche Dauer der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung oder Nichterfüllung sowie die Art des Ereignisses höherer Gewalt nennen.

18.3 Ist das Ereignis höherer Gewalt beendet, nimmt die Partei die reguläre Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder auf und setzt die andere Partei davon in Kenntnis.

ART. 19 - Haftung

19.1 Die Eigenschaften der Lieferung können im Rahmen der geltenden Normen und Vorschriften variieren. Darüber hinaus kann die Versorgung von den zuständigen Netzbetreibern vorübergehend ganz oder teilweise unterbrochen werden, und zwar aus Gründen der objektiven Gefährdung, aus betrieblichen Gründen (unter anderem wegen Wartung, zur Behebung von Störungen in den Verteilernetzen, für den Ausbau, die Optimierung oder technische Weiterentwicklung der Netze selbst) oder aus Gründen der Systemsicherheit.

19.2 In jedem Fall kann der Lieferant in seiner Eigenschaft als Großhändler ohne Zuständigkeit für die Verteilung nicht haftbar gemacht werden, wenn das Erdgas nicht die vom Verteiler festgelegten Eigenschaften aufweist, Störungen auftreten oder Wartungsarbeiten an den Netzkomponenten vorgenommen werden. Auch haftet der Lieferant nicht für Unterbrechungen, die, ebenso wie jene aufgrund höherer Gewalt oder sonstige nicht dem Lieferanten zuschreibbare Störungen, keine Ansprüche auf Entschädigung oder Schadenersatz des Kunden begründen und auch keinen Grund für die Auflösung des Vertrags darstellen.

SEL GmbH / Srl
Via Bruno Buozzi Str. 12
39100 Bozen - Bolzano (BZ)

www.sel-bz.it
Tel 800 007 645
IT02319210213

Gesellschaftskapital € 245.000,00 v.e. - Gesellschaft unter Leitung und Koordinierung von Moser Energie GmbH
Capitale sociale € 245.000,00 i.v. - Società soggetta a direzione e coordinamento di Moser Energie Srl

19.3 Ferner haftet der Lieferant nicht für Schäden, die durch Fehler oder Unregelmäßigkeiten der Anlagen des Kunden oder des Verteilers sowie durch den Ausfall von Zählern verursacht werden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung für eventuelle Erdgaslecks, die hinter dem Zähler auftreten.

19.4 Der Lieferant haftet in keinem Fall für Unfälle jeglicher Art, wie z. B. Brände oder Explosionen, die der Kunde oder Dritte aufgrund einer unsachgemäßen Verwendung des Erdgases oder aufgrund der Nichtbeachtung der Vorsichts- und Sicherheitsregeln erleiden.

ART. 20 - Ausdrückliche Aufhebungsklausel

20.1 Gemäß und kraft Artikel 1456 Zivilgesetzbuch kann der Lieferant den Vertrag in den folgenden Fällen durch schriftliche Mitteilung an den Endkunden kündigen:

a. Wenn es aus Gründen, die dem KUNDEN zuschreibbar sind, unmöglich ist, regelmäßig den Zähler abzulesen oder die Anlagen zu prüfen und eine Frist von 10 (zehn) Tagen nach schriftlicher Aufforderung an den KUNDEN erfolglos verstrichen ist;
b. Nachdem der KUNDE eine der der in Artikel 11 des vorliegenden Vertrags genannten Rechnungen nicht gezahlt und diese Verbindlichkeit auch innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht beglichen hat;
c. Wenn der KUNDE die in diesem Vertrag vorgesehenen Zahlungsgarantien nicht gewährt und der Aufforderung auch innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung nicht nachgekommen ist;
d. Bei Verwendung des Erdgases für andere als die erklärten Zwecke;
e. Bei Manipulation oder Bruch der am Gaszähler angebrachten Siegel;
f. Bei betrügerischer Aneignung von Erdgas;
g. Bei Einstellung des Verteilerdienstes.

ART. 21 - Qualitätsstandards, Reklamationen und Auskunftsersuchen

21.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die von ARERA in ihren Maßnahmen (TIQV) festgelegten spezifischen und allgemeinen Qualitätsstandards einzuhalten und die vorgesehene automatische Entschädigung zu zahlen, wie dies in den Informationen über die spezifischen und allgemeinen gewerblichen Qualitätsstandards angegeben ist, die Bestandteil dieses Vertrags sind.

21.2 Eventuelle schriftliche Reklamationen und Anfragen können Kunden an den Lieferanten unter Verwendung des entsprechenden Formulars richten, das diesem Vertrag beigefügt ist und auch unter https://sel-bz.it/beschwerden-und-schlichtungsdienst/heruntergeladen werden kann.

21.3 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden innerhalb der in der geltenden Verordnung (TIQV) festgelegten Frist eine begründete schriftliche Antwort zu erteilen.

21.4 Wird das diesem Vertrag beigefügte Formular nicht verwendet, muss die Mitteilung mindestens folgende Angaben enthalten: Vor- und Nachname, Lieferanschrift, Postanschrift, falls abweichend von der Lieferanschrift, oder E-Mail-Adresse, Dienstleistung, auf die sich die Reklamation bezieht (Gas), Grund der Reklamation, Angabe des Lieferpunktes (PDR-Code) oder, falls nicht vorhanden, der Kundennummer, zusammenfassende Beschreibung des Anliegens.

ART. 22 - Versicherung von Erdgaskunden

22.1 Endkunden, die Erdgas über eine Verteilungsanlage oder ein Transportnetz beziehen, sind durch einen Versicherungsvertrag des italienischen Gaskomitees (Comitato Italiano Gas – CIG) gegen Gasunfälle abgesichert. Dieser Versicherungsschutz gilt im gesamten Staatsgebiet.

22.2 Weitere Informationen über den Versicherungsschutz und die für die Meldung eines Schadens zu verwendenden Formulare erhalten Sie von der Verbraucherzentrale für Energie und Umwelt unter der gebührenfreien Rufnummer 800.166.654 oder über die auf der Website www.arera.it angegebenen Kommunikationswege.

22.3 Kopien der Versicherungspolice und des Formulars für Schadensmeldungen sind auf der Website des Lieferanten verfügbar.

ART. 23 - Vertragsergänzungen

23.1 Gesetzliche und behördliche Vorschriften, einschließlich jener der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA), die Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen zur Folge haben, werden von Rechts wegen automatisch in den Vertrag aufgenommen.

23.2 Über gesetzliche und behördliche Vorschriften, einschließlich jener der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA), die nicht automatisch in den Vertrag aufgenommen werden, informiert der Lieferant den Kunden unverzüglich und räumt ihm ein entsprechendes Rücktrittsrecht ein.

ART. 24 - Abtretung des Vertrags

24.1 Der Kunde akzeptiert, dass der Lieferant den Vertrag an ein anderes Unternehmen oder eine andere Konzerngesellschaft, die zur Erdgasversorgung berechtigt ist, abtreten kann. Im Fall der Abtretung eines Unternehmens oder eines Betriebsteils durch den Lieferanten gilt weiterhin Artikel 2558 Zivilgesetzbuch.

24.2 Die Abtretung wird dem Kunden gegenüber wirksam, sobald der Kunde eine entsprechende schriftliche Mitteilung erhalten hat, die vom Lieferanten unverzüglich zu versenden ist. Es wird vereinbart, dass durch die Abtretung keine zusätzlichen Kosten oder ungünstigere Bedingungen für den Kunden entstehen.

ART. 25 - Korrespondenz

25.1 Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag sind über folgende Kommunikationswege zu übermitteln:

a. per Einschreiben mit Rückschein an die Adresse Bruno-Buozzi-Straße 12, 39100 Bozen (BZ);
b. per PEC-Mail an sel@pec.sel-bz.it.

25.2 Der Lieferant behält sich das Recht vor, Mitteilungen auch innerhalb von Rechnungen zu versenden.

25.3 Die vertraglichen Klauseln, die eine bestimmte Art der Übermittlung von Bekanntmachungen vorsehen, bleiben davon unberührt.

ART. 26 - Maßgebendes Recht und zuständiger Gerichtsstand

26.1 Für den Vertrag maßgebend ist das italienische Gesetz. Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, ist ausschließlich das Gericht des Wohnsitzes oder Wahldomizils des Kunden in Italien zuständig.

ART. 27 - Außergerichtliche Streitbeilegung

27.1 Reicht der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Beschwerde ein auf welche der Lieferant nicht innerhalb 40 (vierzig) Tagen nach absenden derselben antwortet oder die Antwort unzufriedenstellend ist, kann der Kunde kostenlos ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Behörde angeben. Servizio Conciliazione dell'Autorità (https://www.arera.it/consumatori/conciliazione.htm.) Beide Möglichkeiten sind auf der Rechnung angegeben.

27.2 Der vorherige Schlichtungsversuch mit den Modalitäten gemäß TICO ist Voraussetzung für die eventuelle Einleitung eines späteren Gerichtsverfahrens.

27.3 Darüber hinaus kann sich der KUNDE an eine der in Artikel 137 des Verbraucherkodex aufgeführten Verbraucherzentralen wenden, um Unterstützung bei Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie bei der Bearbeitung seiner Beschwerde zu erhalten.

ART. 28 - Personenbezogene Daten

28.1 Die personenbezogenen Daten, die der Kunde dem Lieferanten im Rahmen der Vertragserfüllung zur Verfügung stellt oder von denen der Lieferant auf sonstige Weise Kenntnis erlangt, werden gemäß den Bestimmungen der Datenschutzerklärung verarbeitet, die im Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten aufgeführt sind.

SEL GmbH / Srl
Via Bruno Buozzi Str. 12
39100 Bozen - Bolzano (BZ)

www.sel-bz.it
Tel 800 007 645
IT02319210213

Gesellschaftskapital € 245.000,00 v.e. - Gesellschaft unter Leitung und Koordinierung von Moser Energie GmbH
Capitale sociale € 245.000,00 i.v. - Società soggetta a direzione e coordinamento di Moser Energie Srl